

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wurzach Landkreis Ravensburg

über verkaufsoffene Sonntage am 18.04.2021, einem Ersatztermin im ersten Halbjahr sowie am 10.10.2021

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 14 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBL 2007, S. 135) erlässt die Stadt Bad Wurzach folgende

Allgemeinverfügung:

Anlässlich des „Fit-Fun-Shopping-Tages“ am 18.04.2021 und dem „Gesund- und Aktivtag“ am 10.10.2021 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen geöffnet sein. Sollte der Fit-Fun-Shopping-Tag am 18.04.2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, wurde die Bürgermeisterin Alexandra Scherer in der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021 ermächtigt einen Alternativtermin im ersten Halbjahr festzulegen. Der neue Termin ist in Absprache mit den Kirchen und dem Handels- und Gewerbeverein festzulegen.

Der Beginn der Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen wird auf 12 Uhr, deren Ende auf 17 Uhr festgesetzt.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Wurzach.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten dar. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Anlässlich der Aktionstage „Fit-Fun-Shopping“ am 18.04.2021 und dem „Gesund- und Aktivtag“ am 10.10.2021 beabsichtigt die Stadt Bad Wurzach die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bad Wurzach in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr. Sollte der Fit-Fun-Shopping-Tag am 18.04.2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, besteht die Möglichkeit diesen an einem anderen Sonntag im ersten Halbjahr 2021 durchzuführen. Der neue Termin ist in Absprache mit den Kirchen und dem Handels- und Gewerbeverein festzulegen.

Abweichend von § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 17 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinde zuständige Behörde nach diesem Gesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Stadt Bad Wurzach, Marktstraße 16, 88410 Bad Wurzach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Bad Wurzach, den 13.04.2021

Alexandra Scherer
Bürgermeisterin